

# Satzung

**Deutscher Bauernbund,  
Landesverband Brandenburg e.V.**



**Deutscher Bauernbund,  
Landesverband Brandenburg e.V.**

## **§ 1 Name - Sitz**

Der Name des Vereins lautet: „Deutscher Bauernbund, Landesverband Brandenburg e.V.“  
Er ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes mit Sitz in Brandenburg.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Selbstverständnis**

1) Der Deutsche Bauernbund, Landesverband Brandenburg e. V. ist die berufsständische Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen.

Er bezweckt insbesondere:

- Die parteipolitische unabhängige Wiedereinsetzung und Förderung eines leistungsfähigen Landvolkes im Rahmen einer gleichgewichtigen Gesellschaft und einer gesunden Volkswirtschaft und Umwelt auf der Grundlage aller Eigentumsformen und der bürgerlichen Erbrechtsordnung.
- Die Wahrung der allgemeinen Interessen der Landwirtschaft bei Parlament, Regierung, Behörden und anderen Berufsgruppen.
- Die aktive Einflußnahme auf die Gestaltung der Gesetze.
- Die aktive Einflußnahme auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen seiner Mitglieder.
- Die Stellungnahmen zu Maßnahmen des Staates und seiner gesetzgebenden Körperschaften.
- Die Rückführung von Grund und Boden sowie von Inventarbeiträgen in Privateigentum aus zwangsgenossenschaftlich- bewirtschaftetem Privateigentum oder aus zwangsverstaatlichtem Staatseigentum.
- Die Sicherung gerechter und ausreichender Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse als Grundlage einer angemessenen Lebenshaltung in der Landwirtschaft.
- Die Wahrung der Arbeitgeberbelange soweit die Verbandsmitglieder fremde Arbeitskräfte beschäftigen.

2) Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch erhalten diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mitglied des Landesverbandes kann werden:

- Jeder, der im Geschäftsbereich des Landesverbandes in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist, insbesondere jeder Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie jeder land- oder forstwirtschaftliche Verpächter.
- Jeder Zusammenschluss innerhalb des Verbandes bzw. der Landwirtschaft verbundene Betriebe (kooperatives bzw. förderndes Mitglied).
- Jeder, der sich dem Verband verbunden fühlt, insbesondere freiberuflich in der Landwirtschaft Tätige.

2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Antrag, der an die Geschäftsstelle des Verbandes oder eines Präsidiumsmitgliedes zu richten ist.

Eine Ablehnung wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden die Ablehnung bestätigt.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist schriftlich mitzuteilen.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes bzw. der Landesgeschäftsstelle mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- das Ansehen des Berufsstandes schädigt,
- dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
- die festgesetzten fälligen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt.

Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist schriftlich mitzuteilen.

Zu dem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Personen, die sich um die Land- und Forstwirtschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Präsidenten des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.

5) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung des Verbandes festgelegt. Änderungen in der Beitragsordnung müssen über die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6) Jedes Mitglied hat das Recht:

- an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen für die Mitglieder des Verbandes teilzunehmen,
- die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes zu wählen,
- die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- Die Beratungen durch die Ehrenämter und Angestellten des Verbandes erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne rechtlichen Anspruch.

7) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich für die Belange des Berufsstandes aktiv einzusetzen, insbesondere die satzungsgemäßen Beschlüsse des Landesverbandes zu beachten,
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.

#### **§ 4 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse

##### **zu a) die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die langfristigen Ziele des Landesverbandes, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den 1., den 2. und den 3. Stellvertreter sowie den Schatzmeister.

##### **zu b) der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1.; 2. und 3. Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.  
Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und jeden Stellvertreter jeweils einzeln vertreten.

2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Haushaltsführung und alle Personalfragen.
3. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand zur Durchführung der Geschäfte beauftragt werden (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied).  
Er hat besondere Vertretungsbefugnisse nach § 30 BGB, die vom Vorstand festzulegen sind.

### **zu c) Fachausschüsse**

Für bestimmte Aufgabengebiete können Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können auch fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

Der Verband delegiert Mitglieder in die Fachausschüsse des DBB.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

1. Die Organe des Verbandes entsprechend § 4 sind beschlussfähig, wenn sie schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht mehr gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Beschlussfassung mit.

### **§ 6 Abstimmungen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen, mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte. In Sachfragen erfolgt immer eine offene Abstimmung.
3. Für Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Wahlen**

1. Die Wahlen der Mitglieder der Organe sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Hinter den Namen des Kandidaten muss ein Kreuz gesetzt werden. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
2. Die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und des Schatzmeisters wird auf 4 Jahre vorgenommen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

## **§ 8 Wahldurchführung**

1. Mit Eintritt in die Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Leitung.
2. Der Wahlleiter ist verpflichtet, vor Eintritt in die Wahlhandlung zu prüfen, ob aufgrund der Bestimmungen, der Satzung und der Wahlordnung
  - a) die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
  - b) ob die Beschlussfähigkeit vorliegt.
3. Für die Durchführung der Wahlhandlung ist zu beachten:
  - a) Der Wahlleiter lässt die Benennung von Mitgliedern als Wahlhelfer abstimmen. Sie haben den Wahlleiter während der Wahlhandlung und bei Stimmauszählung zu unterstützen.
  - b) Gewählt sind bei der Wahl der Vorstände Ausschüsse und Delegierte für weiterführende Versammlungen auf Kreis-, Landes- oder Verbandsebene die Kandidaten, die unter Berücksichtigung der festgelegten Stärke die jeweils höchste Stimmenzahl haben. Sie sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Mandate besetzt, kandidieren im zweiten Wahlgang die weiter am besten platzierten Kandidaten. Bei Stimmgleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl. Bei der Wahl für Einzelfunktionen ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
  - c) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt wurden, als Mandate im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind, oder der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.
  - d) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Das Protokoll der Wahl ist vom Wahlleiter und den Wahlhelfern zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln bis zur nächsten Wahl in der jeweiligen Geschäftsstelle aufzubewahren.

## **§ 9 Landesgeschäftsstelle/Geschäftsführer**

Zur Durchführung der Aufgaben des Landesverbandes wird eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Landesgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er nimmt an der Sitzung der Organe mit beratender Stimme teil.

Zur Führung der Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt. Er ist an die Weisung des Vorstandes gebunden und diesem verantwortlich. Der Geschäftsführer hat seinerseits ein Weisungsrecht gegenüber den Angestellten.

## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur nach vorliegendem Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten bekannt gegeben werden. Erforderlich ist, dass den Mitgliedern des Vereines die vorgesehene Auflösung mit der Einladung bekannt gegeben wird. Der Beschluss über die Auflösung wird erst rechtswirksam, wenn die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, die unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Vorstand einzuberufen ist, die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der vertretenen Stimmen bestätigt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung setzt voraus, dass die Bestätigung des Auflösungsbeschlusses mit der Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt wird.
2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine landwirtschaftliche Berufsvertretung. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der Förderung der Landwirtschaft zu verwenden. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand hat mit der Auflösung des Verbandes zugleich zu beschließen, wem das Vereinsvermögen zufällt.

Grünheide, den 04.02.2019

Carlo Horn

Konrad Pionke

U. Smet

W. Spitz

